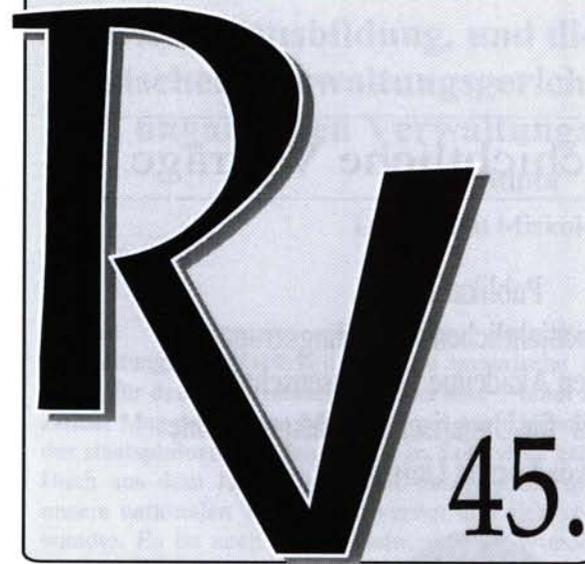


Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die Herausbildung und die Wirkung der deutschen
Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen
Verwaltungsrechtsschutz
von

ISTVÁN STIPTA
Budapest
2006



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die Herausbildung und die Wirkung der deutschen
Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen
Verwaltungsrechtsschutz
von

ISTVÁN STIPTA
Budapest
2006

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© István Stipta 2006

Textverarbeitung und Computersatz:
Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Die Herausbildung, und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz

István Stipta

Universität Miskolc

Ein bedeutender Teil der heimatlichen Forscher in der Verwaltungsgerichtsbarkeit hält die ungarische Rechtspflege im öffentlichen Recht für deutsche Herkunft. Hierzu sind – unter anderen – Móricz Tomcsányi, Zoltán Magyary, János Martonyi und auch József Szabó, der ehemalige Lehrer der staatsphilosophischen Schule in Szeged zu zählen. Szabó schrieb in seinem Buch aus dem Jahre 1946, dass unsere Gesetzgebung nach dem Jahre 1848 unsere nationalen Traditionen verriet und sich völlig in germanische Richtung wandte. Es ist nach seiner Meinung kein Wunder, dass ein bedeutender Teil unserer öffentlich-rechtlichen Institutionen, vor allem unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit als eine bloß preußische Kopie scheint.¹ Im Folgenden untersuche ich den Realitätsinhalt dieser Behauptung und des nach ihr ziehenden wissenschaftlichen Standpunktes. Ich übersehe, ob die zeitgenössische deutsche Rechtsregelung, und die auf der Spur folgende Rechtspraxis eigentlich als ein Muster der gesetzlichen ungarischen Verwaltungsgerichtsbarkeit aus dem Jahre 1896 galt und gelten konnte. Während dieser späten Veranlassung mache ich mich aufmerksam auf die Entstehungsweise des deutschen Rechtsschutzes in der deutschen Verwaltung, sowie auf die Verwaltungsdogmatik der drei Länder (Baden, Preußen, Württemberg), die einen bestimmten Charakter geben, auf ihr Rechtsschutzsystem und Praxis.

Die Vorgeschichte des Verwaltungsrechtsschutzes im Reich

Schon früh entstand eine Variante der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Reichsrechtspflege, die als Hauptforderung der modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit, als Schutz gegen die öffentliche Macht

¹ Szabó, József: *Demokrácia és közigazgatási bíráskodás* [Demokratie und Verwaltungsgerichtsbarkeit]. Budapest, 1946. S. 17., 158. Von dem Streit um das Verständnis des deutschen Modelles: Carl Hermann *Ude*: *Verwaltungsrechtsschutz*. In: *Handwörterbuch der Sozialwissenschaften*. 11. Bd. Stuttgart/Tübingen/Göttingen. 1961. S. 281-282.

des individuellen Rechts diente.² Im deutschen Reich konnten nämlich die Untertanen gegen die offiziellen Personen, die die Landesmacht vertraten, Beschwerde beim Reichsgericht heben. Die abgelehnten Maßnahmen wurden vom zeitgenössischen Gewohnheitsrecht in zwei Gruppen geteilt. Zu der einen Gruppe gehörten die Urteile während traditioneller Rechtsstreite, bei deren Fällung der Vertreter der Landesmacht im Richteramt war. In diesem Fall konnte der Entschied des Fürsten Berufung eingelegt werden. In der Sache entschied das Reichskammergericht, das Verfahren vor ihm gliederte sich in zwei Teilen. Der Hauptabschnitt des Justizprozesses war die Verhandlung, während der die Parteien rechtlich als gleichrangige Faktoren vor dem Revisionsgericht standen. Gegen die Entscheidungen mit Verfahrenscharakter gab es Platz für die speziellen Rechtsmittel, deren kompliziertes System durch die Praxis des Reichsgerichtes ausgebildet wurde.

Auf dem Gebiet der rechtlichen Ausgleiche der Landes- und Reichskonflikte wurden immer öfter die sog. extrajudikalen Beschwerden, Rechtsmittel, die zu einer anderen Kategorie gehören, und die auch gegen solche Anordnungen und Einzelentscheidungen validiert werden konnten, und die mit keiner Rechtskränkung, sondern mit Interessenverletzung verbunden waren. In diesen Fällen hatte der Auftritt gegen den Schiedsgeber keinen positiv rechtlichen Grund in rechtlicher Norm. Diesem Beispiel nach entstand stufenweise ein solches System, in dem auch die im – im Zusammenhang mit der Machtübung – einzelnen Interessenverletzung bedeutenden, diskretionalen Wirkungskreis getroffenen Maßnahmen vom Landfürsten, oder von den im seinem Namen verfahrenen Behörden in Frage gestellt werden konnten, gegen die Rechtsschutz gesucht werden konnten. In diesem Fall konnte ein Verfahren gegen den Landfürsten vor dem Reichskammergericht eingeleitet werden. Wenn der Vertreter erster Instanz der Landeshauptmacht nicht als Richter entschied, konnte er einfach als Privatpartei vors Gericht gezogen werden. Der Prozess begann in der gewöhnlichen Ordnung, mit der Anforderung des Mandates. Der Aussteller der Bestimmung konnte in diesem Rahmen zum Verhalten, zur Untersagung, zur Entschädigung verpflichtet werden. Mit der Zeit konnten diese Streite – mit besonderer Ermächtigung – zuerst vors spezielle Landesgericht gebracht werden, dann – wenn eine der Parteien es als Unrecht beklagte, – als letztes Forum wurde der Beschluss vom Reichskammergericht gebracht. Die Praxis veränderte sich mit der Zeit so, dass von diesen besonderen Instanzen (als ein Schiedsgericht) die Sachen auf der Stelle besprochen wurden, konnte sich

² Heinrich Mitteis/Heinz Lieberich: Deutsche Rechtsgeschichte. München, 1992. S. 344.; Rudolf Hoke: Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte. Wien/Köln/Weimar, 1996. S. 162.; Helmut Gabel: „Das ihr künftig von aller Widersetzlichkeit, Aufruhr und Zusammenrottung gänzlich abstehet.“ Deutsche Untertanen und das Reichskammergericht. In: Ingrid Scheurmann (Hrsg.): Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806. Mainz, 1994. S. 273-280.; Ina Bauer: Von der Administrativjustiz zur Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Entwicklung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in Baden im 19. Jahrhundert. Sinzheim, 1996. S. 12.

der Kläger erst danach ans Reichsgericht, als ans Forum in zweiter Instanz wenden.³

Es wurde zum unbeschriebenen Rechtsgrundsatz, dass in allen solchen Unrechtsfällen, wobei die Person nach der im Kreise der Landesmacht erlassenen Verordnung erlitt, mit Beschwerde erheben konnte. Die das beschränkende Macht des Reichsgerichtes konnte natürlich nur den kleineren Ländern gegenüber gültig machen, war die Vollziehung des die Reichsteileinheiten verurteilten Urteil beinahe undurchführbar. Auch die Landherren wollten sich der Richterkontrolle entziehen, weil der Rechtsschutz, der ihren Untertanen gebührt, die Einheit und Totalität ihrer Staatsmacht gefährdete. Infolge des Machtkampfes in öffentlich-rechtlicher Form trat die Reichsammlung des Jahres 1594 im Beschluss (§ 94., 95.) gegen die Landesmissbräuche auf, und sie forderte, die Sachen von den Schiedsgerichten nicht zu verzögern, widrigenfalls wird der Rechtsstreit vom Reichskammergericht entschieden. Die Reichsammlung 1654 wies das Reichskammergericht an, die Beschwerden, in denen die Untertanen die Landesvollziehungen als Unrecht beklagten, danach gründlich untersuchen zu müssen.

Nach der mittelalterlichen deutschen Rechtsauffassung verkörperte das Reichskammergericht die einheitliche Staatsmacht, es war also eine vorgesetzte Behörde der persönlichen Vertreter der Landesmacht, und ebenso der Untertanen. Die Rechtsanschauung der gegebenen Epoche machte keinen Unterschied zwischen den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsstreiten, sowie dem objektiven und subjektiven Recht. Auch darauf hatte man keine Rücksicht, ob der gefochtene Beschluss vom Vertreter der Landesmacht in einer Gesetzgeber- oder Vollziehungstätigkeit gebracht wurde. Der Kern der Frage war das, dass die Richter Körperschaft im Falle der Beeinträchtigung der Interesse gegenüber der Maßnahmen der Vollziehungsmacht entschied. Deshalb kann diese Gerechtigkeitsform als Anfangsvariante des Verwaltungsrechtsschutzes betrachtet werden.⁴

Mit der Verstärkung des Absolutismus in den Ländern begann eine neue Periode auch im rechtlichen Zusammenhang des Staates und der Person. Nach

³ Deshalb entstand der Standpunkt in der deutschen historischen Literatur, dass der Verwaltungsrechtsschutz zuerst nicht im materiellen Sinne zustande kam, sondern im organisatorischen Sinne. Vö: Martin Sellmann: Der Weg zur neuzeitlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ihre Vorstufen und dogmatischen Grundlagen. In: Helmut R. Kütz/Richard Naumann: Staatsbürger und Staatsgewalt. Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Geschichte und Gegenwart. Jubiläumsschrift zum hundertjährigen Bestehen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit und zum zehnjährigen Bestehen des Bundesverwaltungsgerichtes I. Karlsruhe, 1963. S. 32.; Eberhard Schmidt-Aßmann: Die Geschichte des Verwaltungsrechtsschutzes und die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsordnung. Österreichische Richterzeitung 1996, S. 42.

⁴ Adolf Merkl: Allgemeines Verwaltungsrecht. Wien/Berlin, 1927. S. 375.; Walter Antonioli/Friedrich Kojas: Allgemeines Verwaltungsrecht Wien, 1996. S. 832.

der zeitgenössischen Auffassung wurden die Rechte der Person vom Fürsten ausgeübt, so, wie das vom allgemeinen Wohlstand verlangt wurde: auf unbeschränkter Weise und ohne Kontrolle. Das Gemeininteresse wurde zur bestimmten Idee, das wichtigste Ziel der Verwaltung war die wirksame und schnelle Geltendmachung der staatlichen Interessen. Die staatliche Kompetenz der Landfürsten wurde verstärkt, von ihr wurde auch das Gerichtssystem, das früher eine Kontrolle bedeutete, unter Macht beeinflusst. Nach den vom Reich abgetrotzten Wahlvoraussetzungen aus dem Jahre 1790 konnten sie in ländlichen Kammer- und Gutsachen, also in Beschwerden urteilen, die auch die Interessen der Kammer, Güter und Polizei betreffen. Die Möglichkeit der Anwendung zum Reichsgericht wurde aufgehoben, die früher gegen die Vertretermissbräuche der Landesverwaltung von den Untertanen validiert wurden. Das bedeutete auf einmal, dass der Verwaltungsrechtsschutz vom Anfang des 19. Jahrhunderts eine Sache wurde, auf dieser Ebene wurde der Verwaltungsrechtsschutz in den deutschen Ländern organisiert.⁵

Aus dem oberen Gedankengang folgt die Tatsache, dass der Bedarf sich in den Untertanen der Länder im Deutschen Reich schon früh herauswickelte, ihre einzelnen Rechte, die nachteilig gehalten wurde, gegenüber den Maßnahmen zu schützen. Diese Tatsache wurde von den deutschen Vertretern der historischen Rechtsschule im Interesse des modernen Verwaltungsrechtsschutzes schon am Anfang des 19. Jahrhunderts betont, und versuchten sie es als Argument im Interesse der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu benutzen.⁶ Auf solche institutionellen Voraussetzungen konnten sich die Vertreter des ungarischen Rechtsschutzes nicht berufen. Im Rahmen des Habsburger Reiches entwickelte sich nicht und konnte sich der Bedarf für einen institutionellen Schutz des einzelnen Rechts nicht entwickeln. Das Bewusstsein der Untertanen war stark, dessen Abschaffung auch sonst allfällige Voraussetzung für die Herausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit war. Während des Absolutismus in Ungarn gab es keine rechtliche Möglichkeit für eine institutionelle Prozessführung gegen die Macht, es gab dafür kein Bedürfnis auch von der Seite der Adeligen, die sonst das öffentliche Recht bestimmten. Die bevorrechteten Stände zogen in unserer Heimat für den kollektiven

⁵ Friedrich *Walter*: Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung in der Zeit Maria Theresias (1740-1780). In: Die Österreichische Zentralverwaltung. Wien, 1938. S. 197.; Werner *Ogris*: Recht und Staat bei Maria Theresia. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 1981. S. 5-20.; Friedrich *Lehne*: Zur Geschichte der Verwaltungsstreitsache in Österreich. Ein Gedenkblatt für Friedrich Tezner. In: Festschrift Verwaltungsgerichtshof. Wien, 1966. S. 29.

⁶ Rudolf *Gneist*: Der Rechtsstaat. Berlin, 1872. S. 39.; ders.: Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen. Berlin, 1869; Karl von *Lehmayer*: Der Begriff des Rechtsschutzes im öffentlichen Recht (Verwaltungsgerichtsbarkeit) im Zusammenhang der Wandlungen der Staatsauffassungen betrachtet. Festschrift aus Anlaß der Feier des 25jährigen Bestandes des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes. Wien, 1902, S. 37.

Verfassungsrechtsschutz zu Felde. Auch in der Ständeepoche erinnerte eine Institution einen an den Verwaltungsrechtsschutz: die immune Partei durch der Verwaltung konnte vor der Bezirksversammlung Klage erheben, die im Allgemeinen eine Kommission aus Tafelrichtern sandte. Wenn das Unrecht festgestellt wurde, wurde die Untersuchungskörperschaft zum Urteilsgericht umgebildet, und das die Streitsachen entschied, oder mindestens machte es einen Versuch dafür. Der Prozess wurde nicht geregelt, der Rechtsschutz war zufällig und unkontrollierbar.⁷

Die süddeutsche Lösung: Baden

Baden war der Beispielstaat der süddeutschen Verfassungsentwicklung.⁸ Das erste Gesetz für die Badener Verwaltungsgerichtsbarkeit (*Gesetz, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend*) trat in Kraft schon am 5. Oktober 1863. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wurden durch das Gesetz am 24. Februar 1880 (*Gesetz, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend*), die bis dahin Verwaltungsbeamten waren, identisch mit den Richtern des Hauptgerichtshofes mit richterlichem Rang und Charakter versehen. Das Gesetz vom 1. März 1884 (*Gesetz, betreffend die Amtsdauer der Mitglieder der Bezirksräte etc.*) demokratisierte die Zusammensetzung des erstangigen Verwaltungsgerichtes. Das Gesetz vom 14. Juni 1884 (*Gesetz, die Verwaltungsrechtspflege betreffend*) verbreitete den Wirkungsbereich der Verwaltungsgerichte, und liberalisierte die Rechtsschutzordnung vor den Gerichten. Die Details des Verfahrensrechtes wurden durch das Gesetz vom 31. Augustus 1884 geregelt, von den Verfahrenskosten, von der Verbreitung der Kostenbefreiung wurden durch die Verordnung des Ministers vom 8. Oktober 1884 bestimmt.

Auf dem Gebiet des Großherzogtums gab es eine umfangreiche Verwaltungsreform eben im Jahre 1863, in deren Rahmen auch das Gericht mit der Wirkungsbereich für die Entscheidung der öffentlich-rechtlichen Streitfragen

⁷ Dr. *Zergényi*, Jenő: A közigazgatási bíróságokról. [Von den Verwaltungsgerichten]. Jogtudományi Közlöny, 1891. Nr. 5. S. 35-36.; Dr. *Concha*, Győző: A közigazgatási bírászkodás az alkotmányosság és az egyéni joghoz való viszonyában. [Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Verhältnis zu der Verwaltung und dem persönlichen Recht]. Budapest, 1877. S. 11-13.; Dr. *Martonyi*, János: Az ötvenéves közigazgatási bíróság [Das fünfzigjährige Verwaltungsgericht]. (Különlenyomat a Városi Szemle XXXIII. évfolyamából). Budapest, o. J. S. 4-5.; ders.: A közigazgatási bírászkodás bevezetése, szervezete és hatékonysága Magyarországon (1867-1949). [Die Einführung, die Organisation und die Wirksamkeit des Verwaltungsgerichtes in Ungarn]. Acta Jur. et Pol. Szeged. Tom. XX. Fasc. 2. S. 3-5.

⁸ *Gruber*, Lajos: A közigazgatási bírászkodás eszméje, kellei és alakzati Európában, különös tekintettel Magyarországra, és e kérdés parlamentáris történetére hazánkban. [Die Idee, die Erfordernisse und die Formen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Europa, mit besonderer Hinsicht auf Ungarn, und auf die Geschichte dieser Frage in unserer Heimat]. Budapest, 1877. S. 207-219.

neben der Modernisierung der bürgerlichen Verwaltung besetzt wurde.⁹ Das Gesetz vom 5. Oktober 1863 wies die Entscheidung im breiten Kreise der Streitfragen mit öffentlich-rechtlichem Charakter hin. In diesen Sachen wurde eine Beurteilung zweiter Instanz eingeführt. In der ersten Instanz entschied das Bezirksverwaltungs-Kollegium.¹⁰ Die Sachen, die zum Wirkungskreis der Bezirksverwaltung gehören, wurden vom Gesetz dogmatisch aufgezählt. Also die Badener Regelung folgte dem taxativen System, die Verwaltungsrechtsstreite nahmen das Prinzip des allgemeinen Gerichtswirkungskreises nicht an, sondern bloß die richterliche Untersuchungsmöglichkeit in den im Gesetz festgestellten Fällen.

In der ersten Instanz gehören die Streite im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit unter dem Verwaltungsrechtsschutz, Bedürfnisse für das Zuständigkeitsrecht, Sachen über den Streit um das städtische Bürgerrecht, Prozesse über das Bestehen der bürgerlichen Bedingungen der Ehe. Unter gesellschaftliche Kontrolle kamen alle Streitsachen, die mit dem Rechtsgrund und Maß der individuellen Zustimmung zu den gesellschaftlichen Bedürfnissen zusammenhängen. Zum Wirkungskreis der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehörte – verschieden von der ungarischen Lösung – die Streitentscheidung infolge der Verteilung der Kriegsausgaben der Bezirke als Gemeinden, und in diesem Forum wurde über die Einquartierung der Beschädigten entschieden. Weder das Maß des Beitrages zu den Kosten der Kirchen- und Unterrichtsinstitute noch die Feststellung des Beitrages zu den Kosten der Gehaltsgängigkeit der Volksschullehrer gehörten nicht mehr zum ausschließlichen Wirkungskreis der Beamten. Zum Wirkungskreis der Verwaltungsgerichtsbarkeit in erster Instanz gehörte die Bescheidung der Kollision zwischen den Gemeinden, die Beurteilung der Streite im Zusammenhang mit der Feststellung der Heimatlosenzuständigkeit. Der Verwaltungsrechtsschutz breitete sich auch auf die Rechtsstreite – nicht mit privatrechtlichem Charakter – im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion, so auch auf die Fragen im Zusammenhang der Begießung, der Wasserleitung, der Grundstückteilung. Der Rechtsschutz erhielt auch einen öffentlich-rechtlichen Charakter, weil er auf die Entscheidung der wahlrechtlichen Streite der Gemeinden, der Kreise und der Bezirke erstreckte. Das Verwaltungsgericht erster Instanz verfügte – nach der

⁹ Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden von Walz. Das öffentliche Recht der Gegenwart, in Verbindung mit einer grossen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes. 5. Bd. Tübingen. 1909. S. 126-132. Auch der Gelehrtenmitglied des Badener Landtages, Johann Caspar Bluntschli nahm an den Reformbestrebungen teil. S: Michael *Stolleis*: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland II. Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914. München, 1992. S. 433.; Johann Caspar *Bluntschli*: Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege. Eine Studie. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 6. 1864, S. 257-291.

¹⁰ Gideon *Weizel*: Das Badische Gesetz vom 5. October 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung mit den dazu gehörigen Verordnungen, sammt geschichtlicher Einleitung und Erläuterungen. Karlsruhe. 1864. S. 157.

Regelung vom Jahre 1863 – auch über den Wirkungskreis der Beschwerden im Zusammenhang mit den Absetzungsbedingungen der Polizeiarrestzellen.¹¹

Der Wirkungskreis zweiter Instanz wurde vom Verwaltungsgerichtshof geübt. Die Körperschaft als entscheidendes Gericht fällte rechtskräftige Urteile in allen solchen Sachen, in denen die Entscheidungen erster Stufe vom Bezirksrat getroffen wurden. Darüber hinaus entschied er in den Streiten auf dem Gebiet der Pension- und Dienstverhältnisse der öffentlichen Angestellten.

Das erste Badener Gesetz verankerte das Prinzip, in dem der Rechtsschutz nur auf die Streitfragen ausdehnen, die Maßnahmen nach seinem Gutdünken beeinflussen kann. Wenn das Forum, das den Streit beurteilt, eine Maßnahme nötig fand, konnte eine Verbreitung zum Ministerium vorlegen, das mit einem Wirkungskreis verfügte. Aus praktischer Hinsicht war die Untersuchung der vorgesetzten finanziellen Behörden das wichtigste, das beschwerliche Urteil wurde ja nicht mehr von der finanziellen Behörde, sondern von einem parteilosen Gericht revidiert.

Der Wirkungskreis der Badener Verwaltungsgerichte wurde erst durch das Gesetz vom 14. Juni 1884 verändert. Die neue Regelung verbreitete die Erweiterung des Wirkungskreises, die Funktionsgrundprinzipien wurden nicht verändert. Von nun an erstreckte sich der Verwaltungsrechtsschutz auch auf die Fragen im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Annahme der Bezirksämter, mit der Dotation der Bezirksbeamten, mit den Rechtsverhältnissen der gesellschaftlichen Koalitionen. In der Verbreitung des Wirkungskreises des endgültig entscheidenden Gerichtes zweiter Stufe dagegen brachte das Gesetz eine bedeutende Veränderung: über die Untersuchung der Maßnahmen erster Stufe hinaus wurden dreißig solche Sachengruppen zustande gebracht, in denen das Gericht endgültig entschied. Danach konnten alle solche Verwaltungsmaßnahmen untersucht werden, die die Rechte der Kläger betrafen, oder gesetzwidrig irgendwelchen finanziellen Dienst feststellte.

Die Wirkungskreisregelungen blieben unverändert. Auch darauf folgend konnte die Entscheidung des Verwaltungsorgans nur im Gesetzverletzungsfalle angefochten werden. Aber die Regelung in der Frage des Gutdünkens veränderte sich. Von nun an konnte die Überprüfung des Richters erst dann ausgeschlossen werden, wenn das Vorkehrungsrecht auf Gutdünken der Behörde auch aus dem Gesetz stammte. Das Gesetz stellte auch die Fälle fest, in denen das Beschwerderecht nicht zur Geltung gebracht werden konnte. Gegen die im Interesse der Ausweisung der Ausländer, Landstreicher, Bettler, der Verhinderung der Tierseuchen getroffenen Polizeimaßnahmen konnte man ans Gericht nicht wenden. Die Bestimmungsumgestaltung des Wirkungskreises aus dem Jahre 1884 verstärkte das Freiheitsrecht der Personen gegen die

¹¹ Ludwig *Grünwald*: Der österreichische Verwaltungs-Gerichtshof. Mit Vergleichung des bestehenden Rechtes in England, Frankreich, Italien, Baden und Preußen. Wien, 1875. S. 40-45.

Staatsmacht. Das Gesetz bildete wichtige Garantien auch im Schutz der Verwaltungsrechte.¹²

Auch das Organisations- und Verfahrenssystem der Badener Verwaltungsgerichtsbarkeit umgestaltete das Gesetz vom 5. Oktober 1863. Das peremptorische Forum erster Stufe war der Bezirksrat, der aus 6-9 Mitgliedern bestand. Der halbe Teil der Körperschaft erneuerte sich jährlich. Die Körperschaftsmitglieder wurden aus den Mitgliedern der Bezirksversammlungen vom Minister für vier Jahre ernannt. Die Möglichkeit der Teilnahme war breit, die Mitglieder des Rates konnten die Einwohner sein, die über Staatsbürgerschaft verfügten, seit zwei Jahren, und vollendeten ihr fünfundzwanzigstes Lebensjahr. Die Mitgliedschaft des Rates verfügte über einen Ehrenscharakter, dessen grundlose Abweisung eine Geldstrafe auferlegt wurde. Die Körperschaft hatte einen Doppelcharakter; einerseits als Verwaltungsgericht, andererseits als Verwaltungsbehörde tätig war. Sein Vorsitzender war der Bezirksbeamte, der die Sitzungen der Körperschaft monatlich zusammenrief.¹³

Das Rechtsschutzorgan zweiter Stufe war der Verwaltungs-Gerichtshof. Sein Vorsitzender und seine Mitglieder waren ausschließlich hohen Beamten in der Verwaltung nach der Regelung aus dem Jahre 1863. Das Oberaufsichtsrecht über den Gerichtshof übte der Innenminister aus. Das Gesetz vom 24. Februar 1880 ließ die Mitglieder des Verwaltungs-Gerichtshofes zu gleichen Würden mit den Richtern des Hauptgerichtshofes kommen.

Das Badener Verwaltungsstreitverfahren war mündlich und öffentlich. Auf die Sitzordnung bezog sich das allgemeine Gerichtsgesetz. In allen Fällen mussten die Vertreter des staatlichen Interesses vom Gerichtshof angehört werden. Das Verwaltungsgericht entschied nur in den Streitsachen der Parteien, von Amtswegen konnte es nicht verfahren. Der Anwaltszwang wurde in der mündlichen Verhandlung obligatorisch.

Das Gesetz strebte schon nach der gleichzeitigen Geltendmachung der schnellen Beurteilung der Sachen und des wirksamen Rechtsschutzes. Die Beschwerde sollte schriftlich einreichen, in der die Beschädigung, den Rechtsgrund des Anspruches und die Beweismittel bezeichnet werden sollte. Die mündliche Verhandlung sollte möglicherweise innerhalb eines Monats nach dem Einreichen der Beschwerde führen. Der Vorsitzende konnte vorhergehende Untersuchung, Ermittlungsverfahren anordnen. Die Verhandlungsordnung gestaltete sich nach dem allgemeinen Gerichtsverfahren.

¹² Magyar Közigazgatás 1889. Nr. 28. (11. Juli 1889.) S. 2.; Gruber, Lajos: A közigazgatási bíraskodás alakzatai Európában. [Die Formen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Europa]. Jogtudományi Közlöny, 1877. Nr. 40. S. 312-313.

¹³ Thomas Olechowski: Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich. Wien, 1999. S. 34-37.; Wolfgang Rütfer: Verwaltungsgerichtsbarkeit. In: Die Geschichte der Verwaltung. 3. Bd. S. 725.

Das Gesetz vom 14. Juni 1884 umgestaltete das vollständige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nach dem Beispiel der bürgerlichen Prozessordnung. Die Ausnahmen (z.B. Die Erhaltung der Verhandlung im Falle des Fernbleibens des Klägers) deutete die Beschleunigung des Entscheidungsprozesses an. Das Berufungsgericht verhandelte den Fall wieder im Rahmen des Antrages. Das Verfahren war mit dem Verfahren erster Stufe gleich, mit dem Unterschied, dass die Vorbereitungserklärungen schriftlich eingereicht werden sollten. Auch in dieser Stufe des Verfahrens galt der Anwaltszwang. Die Entscheidung des Gerichtes zweiter Stufe war rechtskräftig, und vollstreckbar. Gegen die Entscheidung konnte der Vertreter der Staatsinteresse beim Kompetenzgerichtshof, wegen Kompetenz-, oder Wirkungskreisemangel mit Nichtigkeitsbeschwerde leben. Gegen die rechtskräftigen Urteile konnte Prozesswiederaufnahme – nach den allgemeinen Regeln – angebahnt werden.

Als Schutz gegen Verwaltungsbehörde der Bürger diente das Gesetz vom 24. Februar 1870, das den Verwaltungsgerichtshof gegen die Beamten auf eine Vorentscheidung im Falle des strafrechtlichen und privatrechtlichen Verfahrens berechnete. Demnach konnte das Gericht feststellen, ob der Beamte ihre amtliche Verpflichtung übertrat, oder irgendein Verhalten versäumte, wozu er verpflichtet war. In diesem Fall wurden die vor dem Verwaltungsgericht entstandenen Kosten des Staatsbürgers vom Staat bevorschusst.

Von den Angaben, die auf die Tätigkeit der Badener Verwaltungsgerichtsbarkeit bezogen, ergab es sich, dass die Zahl der zum Verwaltungsgerichtshof angekommenen Beschwerden niedrig ist, 73 jährlich. In der Mehrheit der Fälle (34) bestätigten die Gerichtshöfe die Entscheidungen der Bezirksräte. In der entscheidenden Mehrheit der Fälle (55), die mit Urteil abgeschlossen wurden, fand der Prozess mit Anwaltsteilnahme statt. Die erledigten Fälle gehörten in erster Reihe zum Aufgabenkreis des Innenministeriums (55), in kleinerer Maße des Finanz- und Justizministeriums (13), des Religions- und Unterrichtswesens (4). Nach den Angaben aus dem Jahre 1891 bezogen die meisten Beschwerden auf die finanzielle Unterstützung in den Gemeinden (13), auf die Staatssteuern (12), auf den Widerruf des Fischereirechts (11), und auf die Gültigkeit der angefochtenen Gemeindevahlen (8).¹⁴

Von den Versuchen auf die Ausbildung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit hielt Győző Concha den Badener Versuch als Bestes. Das war der erste Versuch, als eine zweistufige Gerichtsbarkeit eingeführt wurde. Das Gericht zweiter Instanz verfügte mit allen

¹⁴ Az 1892. évi február hó 18-ára hirdetett Országgyűlés Nyomtatványai. Képviselőházi Irományok. [Die Parlamentarischen Druckschriften vom 18. Februar 1892]. 14. Band. Nr. 510. S. 252-262.; Ina Bauer: Von der Administrativjustiz zur Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Entwicklung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in Baden im 19. Jahrhundert. Sinzheim, 1996. S. 81.

zeitgenössischen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit, konnte sowohl in Tatsachen-, als auch Rechtsfragen beurteilen, seine Entscheidungen verbreiteten sich sowohl auf das Verdienst, als auch auf die Form der Verwaltungsentscheidung. Die einzige markante Mangelhaftigkeit des Systems war die Feststellung des Wirkungsbereiches mit taxativem Charakter, die später während der Vollziehung ernste praktische Schwierigkeiten verursachte. Schon jetzt kann es bemerkt werden: das ungarische Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz aus dem Jahre 1896 übernahm allein nur diese Lösung aus dem musterhaften Badener System.¹⁵

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert in Preußen

Die preußische Verwaltungsgerichtsbarkeit – im modernen Sinne genommen – entstand unter Landesrahmen.¹⁶ Der Ausbau des Verwaltungsrechtsschutzes in Preußen geschah – im Gegenstand zu Österreich – nicht mit einem getrennten legislativen Akt, sondern entstand schrittweise als Ergebnis einer organischen Entwicklung, und im Zusammenhang der allmählichen Verwaltungsreform.¹⁷ Die erste zu einer Einheitlichkeit richtende Reform begann mit der im Jahre 1872 ausgegebenen Bezirksordnung. Demnach in Preußen entschieden die Verwaltungsgerichtshöfe in den wichtigsten öffentlich-rechtlichen Fragen, in den Fällen der Gesetzlichkeit der Polizeimaßnahmen, in den Fällen der Rechte und Verpflichtungen, die aus dem Bezirk oder der Gemeinde stammen. Das Gesetz vom 3. Juli 1875 stellte das zentrale Verwaltungsgericht auf. Der Gerichtshof in Berlin als oberstes Forum spielte eine entscheidende Rolle in der einheitlichen Beurteilung der öffentlich-rechtlichen Streitfragen, in der Sicherheit der Rechtseinheit. Der Apparat des Gerichtes wurde in den Gesetzen vom 2. August 1880, und vom 27. Mai 1888 in dem konservativen Geist von Bismarck geändert. Das Verfahren des Verwaltungsgerichtes wurde von dem Verwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 (*Gesetz über die allgemeine*

¹⁵ Dr. Concha Gyözö: A közigazgatási bíróságról az alkotmányosság és az egyéni joghoz való viszonyában. [Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Verhältnis zum der Verfassungsmäßigkeit und dem persönlichen Recht]. Budapest, 1877. S. 93-94.; Ernst Walz: 100 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit in Baden-Randbemerkungen zu einem Jubiläum. In: Martin Baring (Hrsg) Aus 100 Jahren Verwaltungsgerichtsbarkeit. Köln/Berlin/Bonn/München, 1964. S. 105-106.

¹⁶ Dr. Ludwig von Köhne: Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie 2. Band. Leipzig, 1906. S. 736-741. Das Verfahren wurde vom am 30. Juli 1883 ins Leben gerufenen Gesetz in preussischen Verwaltungsfällen geregelt. Den Wirkungsbereich der Verwaltungsgerichte begründete das Kompetenzgesetz aus dem Jahre 1883. Von der Organisation des Verwaltungshauptgerichtsstuhles verordneten die Gesetze vom 27. Mai 1888 und 3. Juli 1875.

¹⁷ Thomas Olechowski: Europäische Modelle der Verwaltungsgerichtsbarkeit im 19. Jahrhundert. In: Martin F. Polaschek/Anita Ziegerhofer (Hrsg) Recht ohne Grenzen-Grenzen des Rechts. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/ Paris/Wien, 1998. S. 147.

Landesverwaltung) vereinheitlicht. Auch aus dem Wirkungsbereich des Gerichtes entstand ein selbstständiges Gesetz (*Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden*)¹⁸

Die Apparate in unteren Stufen des preussischen Verwaltungsrechtsschutzes waren die Bezirks- und Stadtkörperschaften (Ausschüsse). In zweiter Instanz gingen die Bezirk-Ausschüsse vor. Beide Körperschaften hatten gemischten Aufgabenkreis, neben der Beurteilung übten Verwaltungsaufgaben aus, und entschieden in streitigen Verwaltungsfällen (contentiosus). Nach den bezogenen Normen wurde der Rechtsstreit im Rahmen der Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Der Führer des Bezirksausschusses war der Landrath. Die sechs Mitglieder der Körperschaft, die keine Fachbildung hatten, wurden für sechs Jahre von der Bezirksversammlung gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses konnte alle eigenberechtigte Reichsbürger, die ihre politischen Rechte nicht verlieren. Ein Drittel der Ratsmitglieder sollte jedes zweite Jahr neu gewählt werden. Die Körperschaft entschied durch einfachen Majoritätsbeschluss. Durch die Beschlussfassung wurden auch Fachleute angehört, man konnte sogar eine Person mit einer höheren Richterbildung auch mit beratender Stimme (mit Dauerauftrag) in Anspruch nehmen. In den selbstständigen Stadtkreisen versah der Stadt-Ausschuss die Aufgabe des Verwaltungsrechtsschutzes erster Stufe. Der Vorsitzende der Körperschaft war der Bürgermeister oder sein Stellvertreter, die vier Mitglieder wurden von den eigenen Mitgliedern des Rates gewählt. Die Mitglieder der Körperschaft erster Instanz legten einen Eid ab, so konnte es zum Entheben des Rechtsverhältnisses der Verwaltungsbeamten nach dem Gesetz vom 21. Juli 1852 nur aus außerordentlich schweren Disziplinargründen kommen.

In den Bezirken wurde ein Bezirksausschuss gewählt. Die ernannten Mitglieder bekamen Gehalt, die Kosten der gewählten Tätigen konnten in Anspruch genommen werden. Der Rechtsstellung der Mitglieder des Bezirksausschusses wurde verstärkt, dass die Regel von den Richtern nach den Gesetzen vom 7. Mai 1851 und 26. März 1856 für ihre Verantwortlichkeit sollten verwendet werden. Die Körperschaft konnte erst dann einen gültigen Beschluss fassen, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein ernannter Mitglied anwesend war, und mindestens ein Anwesender mit einer richterlichen Qualifizierung verfügte.¹⁹

¹⁸ Magyar Közigazgatás 1889. Nr. 30. (25. Juli 1889.) S. 2-3.; Christian Keller: Verwaltungsgerichtsbarkeit. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. 5. Bd. Berlin, 1998. S. 879-883.; Hans Egidii: Paul Persius, der Schöpfer der preussischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. In: Martin Baring (Hrsg) Aus 100 Jahren Verwaltungsgerichtsbarkeit. Köln/Berlin/Bonn/München, 1964. S. 18-40.

¹⁹ Dr. Zergényi, Jenő: A közigazgatási bíróságokról. [Von den Verwaltungsgerichten]. Jogtudományi Közlöny, 1890. Nr. 46. S. 363.; Dr. Concha, Gyözö: A közigazgatási bíróságokról szóló

Alle Mitglieder des Ober-Verwaltungsgerichtes wurden – für unbestimmten Termin – vom Herrscher ernannt. Die eine Hälfte der Richterkörperschaft musste mit richterlicher, die andere Hälfte mit oberer Verwaltungsbeamtenausbildung verfügen. Die Richter übten die Gerichtsbarkeit in Räten aus, die prinzipiellen Fragen wurden in voller Sitzung entschieden. Im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit konnten die Mitglieder des obersten Verwaltungsgerichtes im Disziplinarwege zur Verantwortlichkeit nicht gezogen werden. Wenn irgendeiner Richter „wegen unehrenhafter Tat“ beurteilt wurde, oder ein Gefängnis ein Jahr länger bestraft wurde, konnte er nur von der vollen Sitzung des obersten Verwaltungsgerichtes seines Amtes enthoben werden. Einige Räte innerhalb der Gerichte konnten erst für ein Jahr entstanden, auch der Vorsitzende konnte keine andere Urteilkammer führen, nur die, die für sich selbst vorher bezeichnet wurden. Zur Beschlussfassung innerhalb des Rates brauchte er die Teilnahme mindestens von fünf Mitgliedern. Wenn ein Rat in irgendeiner Frage von dem früheren Beschluss sogar der vollen Sitzung oder einem anderen Rat abweichen wollte, kam der Fall vor die volle Sitzung. Das Plenum konnte erst dann eine Entscheidung bringen, wenn zwei Drittel der Beamten anwesend waren.

Der Charakter des Richters im Bezirksverwaltungsgericht ruhte auf der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder, und in der Ehrenamtlichkeit. Der Vertreter vertrat die Fachbildung. Im Bezirksverwaltungsgericht war das Selbstverwaltungselement auch bestimmend, die Teilnahme der für Lebenszeit ernannten Mitglieder steigerte aber den Wert des Institutes. Der oberste Verwaltungsgerichtshof war eine Körperschaft mit allen zeitgenössischen Sicherheiten der richterlichen Unabhängigkeit, und mit richterlichen Mitgliedern mit voller Bildung.

Der Wirkungskreis des preußischen Verwaltungsgerichtes wurde auch nach dem Taxationsprinzip festgestellt. Die Gesetze zählten auch hier die Fälle auf, in denen es Platz für den Verwaltungsrechtsschutz gab, und auf einmal wurde auch das Organ benannt, in dem die Entscheidung anfechtbar war. Die Maßnahmen des Herrschers und der Minister konnten vor dem lokalen Gericht nicht gefochten werden. Gegenüber den Entscheidungen der ländlichen Vollziehungsorgane und Verwaltungskörperschaften ging der oberste Verwaltungsgerichtshof vor. Gegen die Maßnahmen der städtischen mit Bezirksrecht verfügenden Verwaltungs- und der Selbstverwaltungsbehörde konnte eine Berufung beim Bezirksausschuss erhoben werden. Gegenüber den Entscheidungen der Bezirks- und örtlichen Behörden sicherte der Bezirksausschuss Rechtsmittel. Die zwei untere Stufe bildende Körperschaft der

törvényjavaslat. [Der Gesetzesvorschlag von den Verwaltungsgerichten]. Jogtudományi Közlöny, 1893. Nr. 50. S. 395.

Verwaltungsgerichtsbarkeit revidierte – wegen ihres doppelten Charakters – ihre eigenen Verwaltungsentscheidungen oft als Verwaltungsstrafe.²⁰

Der Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtes war außerordentlich breit. Auf der Bezirksebene konnte man gegen die Aufteilung der Steuer an den Verwaltungshauptgerichtshof wenden. Die Veränderung der Bezirksverwaltungsgrenze, in den Streitfällen der Unabhängigkeit der Städte von dem Bezirk wurde vom Bezirksausschuss, als Verwaltungsbehörde eine Entscheidung getroffen. Im Falle der Beeinträchtigung des Interesses konnte irgendeine Verwaltungskörperschaft auch bei dem Ausschuss ein Rechtsmittel einlegen. Gegen die Entscheidung konnte man mit einem Untersuchungsantrag an das Oberste Verwaltungsgericht wenden.²¹

In einem noch breiteren Kreis der städtischen und Gemeindenfälle konnte man an das Verwaltungsgericht wenden. Gegen die Entscheidungen der Gemeinden-Vertreterkörperschaften konnte man Beschwerde einlegen gegen die Entscheidung des Falles im bürgerlichen Recht, im Falle der Auslassung in der Gemeindevählerliste, wegen der Bestrafung des im Bruches, der im Statut der Gemeinde als Verpflichtung bestimmt wurde. Die preußische Bevölkerung konnte im Prozesswege die Entscheidungen des Vorstandes angreifen, die den Maß des Beitrages zu den Gemeindefällen und Steuern feststellten. Auch in den Disziplinarsachen der Gemeindevorstände und Beamten übten die Verwaltungsgerichte entscheidenden Wirkungskreis.²²

Auch für die ungarischen Gesetzgeber hätte die Großzügigkeit vorbildlich sein können, mit der die preußische Politik den Schutz der persönlichen Interessen der Staatsmacht gegenüber sicherte. Die Streite zwischen den für die Versorgung des Armenwesens entstandenen Vereinigungen, die letzte Entscheidung der Gegensätze in den berechtigten Fragen für öffentliche Unterstützung gehörten zum Bundesamt für Staatsangehörigkeitsfällen. Der breite Kreis des Schulwesens kam unter den Schutz des Verwaltungsrechtsschutzes. Auf diesem Weg konnte Rechtsmittel für die Aufrechterhaltung der Schulen gegen die Entscheidung der Steuersachen, mit der Feststellung der Maße des Lehrgeldes, der Lehrergehalte gesucht werden. Im Falle der Entscheidungen israelitischer Kultusgemeinde im Bezug der Rechte

²⁰ Dr. Concha, Győző: A közigazgatási bíraskodás az alkotmányosság és az egyéni joghoz való viszonyában. [Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Verhältnis zum der Verfassungsmäßigkeit und dem persönlichen Recht]. Budapest, 1877. S. 94-95.; Jogtudományi Közlöny 1877. Nr. 42. S. 326-328.

²¹ Az 1892. évi február hó 18-án hirdetett Országgyűlés Nyomtatványai. Képviselőház. Irományok. [Die Parlamentarischen Druckschriften vom 18. Februar 1892]. Band 14. Nr. 510. S. 263-277.; s: Ulrik Stump: Preußische Verwaltungsgerichtsbarkeit 1875-1914. Verfassung-Verfahren-Zuständigkeit. Berlin, 1980. S. 92.

²² Gerhard Lange: Die Bedeutung des preußischen Innenministers Friedrich Albert Graf zu Eulenburg für die Entwicklung Preußens zum Rechtsstaat. Berlin, 1993. S. 45-53.; Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. (Hrsg) Fritz Stier-Somlo und Alexander Elfter. 6. Bd. Berlin/Leipzig, 1929. S. 614-615.

und Verpflichtungen der Mitglieder verfügte das oberste Verwaltungsgericht mit ausschließlichem Wirkungskreis. Die so genannten Wegepolizeifälle betrafen bedeutendes staatsbürgerliches Interesse, deshalb entschied das Verwaltungsgericht von den Entscheidungen, die sich auf den Bau, auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Strassen, auf die Verteilung der Kosten bezogen. Das Gericht entschied auch über die Fragen, ob ein Weg als öffentliche Strasse zu betrachten ist oder nicht. Die Streitfragen der Wasserpolizei, die Fischereisachen, während der Jagd entstandenen Interessenkollisionen, die Beschwerden gegen die Gewerbepolizeimaßnahmen gehörten auch Verwaltungsgewirkungskreis. Der Verwaltungsrechtsschutz betraf auch die wirtschaftliche Sphäre: die Überprüfungen der ökonomischen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Betätigung der Handelskammer, der Handelskörperschaften, der Börse wurde deshalb die Aufgabe der Judikatur in der Verwaltung. Die Aufnahme in den Staatsbürgerschaftsverband, oder auch die Verweigerung der Entlassungsurkundenausgabe war eine vor Gericht zu bringende Rechtskränkung. Die höchste Last bedeutete die Beurteilung der Steuersachen auch in Preußen. In allen Fällen in diesem Kreis konnte man im Falle der Verletzung oder falscher Anwendung der Behördenverordnungen mit Beschwerde leben.

Auch das Prozessverfahren in der preußischen Verwaltung verfügte über zahlreiche nach vorn zeigende Eigenschaften. Die Regelung unterschied die Beschwerde höherer Instanz von der Verwaltungsentscheidung und die richterliche Überprüfung eingeleitete Klage. Der Antrag zum Verwaltungsgericht sollte schriftlich, und konkret sein. Die rechtlich unbegründete Klage konnte auf kurzem Weg mit gerechtfertigtem Beschluss abgewiesen werden. Nach rechtlich begründeter Klage kann das Gericht im gerechtfertigten Beschluss den Gegner des Klägers zur Erfüllung auffordern. Beide Entscheidungen konnten – nach dem Antrag der mündlichen Verhandlung – angefochten werden.

Das Gesetz ermöglichte – in dem Fall, wenn keine der Parteien eine Verhandlung wollte – die Beschlussfassung ohne Verhandlung. Die Verwaltungsgerichte waren verpflichtet einander an Rechtshilfe zu beteiligen. Das Gericht unterer Instanz war verpflichtet die Beschlüsse des oberen richterlichen Forums zu leisten, das Gericht oberer Instanz war berechtigt die Geschäftsordnung der unteren Gerichte zu untersuchen.

Gegen die Entscheidungen des Landkreisausschusses konnte es beim Bezirksausschuss eine Berufung eingelegt werden. Wenn das Urteil erster Instanz in diesem Forum geboren ist, konnte man dagegen ans oberste Verwaltungsgericht wenden. Gegen die durch den Bezirk-Ausschuss zweiter Instanz entstandenen Urteile konnte man um Untersuchung bitten. Das Gericht selbst verordnete die Vollziehung seines rechtskräftigen Urteiles. Während des

Verfahrens gab es die Möglichkeit, den früheren Zustand herzustellen, die durch unberechtigte Verwaltungsentscheidungen entstandenen Schäden zu vergüten.

Nach den zeitgenössischen Daten, die sich auf die Tätigkeit der preußischen Verwaltungsgerichtsbarkeit beziehen, kamen 1100-1200 Klagen jährlich durchschnittlich zum Hauptgerichtshof an. Das größte Verhältnis bildeten die Fälle in den Städten, die Streitbeschlüsse der Wegepolizei und der industriellen Verwaltung. Mit der Veränderung der Steuerregel aus dem Jahre 1891 steigerte die Zahl der eingereichten Klagen in Einkommensteuerfällen auf 3800, also die Zahl der ans Gericht gebrachten Rechtsstreitfragen steigerte beinahe aufs Dreifache. Die 38 Bezirk-Ausschüsse beurteilten jährlich durchschnittlich 8-9000 Fällen. Unter ihnen gab es 5000-6500 Fälle erster Instanz, die übrigen appellierten Fälle stammten von den Bezirk-Ausschüssen.²³

Das Württemberger Verwaltungsgerichtsbarkeitssystem im 19. Jahrhundert

Der Gedanke über die Verwaltungsgerichtsbarkeit taute auch in diesem deutschen Land früh auf.²⁴ Der Geheimrat unter Zuziehung von den obersten Richtern konnte nach dem Grundgesetz von 1819 die gegen das Gesetz zuwiderlaufenden Verordnungen der Vertreter der vollziehenden Macht vernichten. Das Verfahren und der Kreis für Vernichtensfälle blieben zu dieser Zeit noch unregelt. Dieses Bundesland war das einzige, das das unabhängige richterliche System der öffentlichen Rechte organisierte. Die Regelung aus dem Jahre 1855 stellte – das traditionelle englisch-sächsische Modell geltend – den öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte fest. Ein umfangreiches Gesetz ist am 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege geboren, das das selbstständige richterliche Verwaltungsforumssystem wählte.

Das Gesetz leitete ein zweistufiges System ein, in der ersten Stufe entschieden die Regierungsstühle im Bezirk, in der zweiten Stufe der Verwaltungsgesetzstuhl. Es gab ein Verfahren mit zweier Instanzen in dem im Gesetz festgesetzten breiten Kreise der Fälle Hierzu gehörten die Rechtsstreite

²³ Az 1892. évi február hó 18-ára hirdetett Országgyűlés Nyomatványai. Képviselőház-Irományok. [Die Parlamentarischen Druckschriften vom 18. Februar 1892]. 14. Band, Nr. 510. S. 278-281.; *Patyi, András*: Közigazgatási bíraskodásunk modelljei. Tanulmány a magyar közigazgatási bíraskodásról. [Die Modelle der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine Studie über die ungarische Verwaltungsgerichtsbarkeit]. Budapest, 2002. S. 24.; *Gyözö Concha*: [Die ungarische Verwaltungsgerichtsbarkeit]. A közigazgatási bíraskodás. Magyar Igazságügy. 1881. 16. Nr. 6. S. 468.

²⁴ Dr. Karl *Goez*: Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg Tübingen und Leipzig, 1902. S. 597-627.; Dr. *Zergényi, Jenő*: A közigazgatási bíróságokról. [Von den Verwaltungsgerichten]. Jogtudományi Közlöny, 1890. Nr. 46. S. 363.

mit Gemeindeangehörigkeit, die Beschwerden im Falle der Feststellung des Rechtsgrundes und Maßes der örtlichen Steuer, Unterstützungsfälle. In durch das Gesetz ausgeprägt nicht ernannten Fällen entschied der Verwaltungsgerichtshof. Die Württemberger Regelung erlaubte die Möglichkeit, nur gegen den rechtskräftigen Verwaltungsbeschluss durch das Gericht nachzuprüfen. Das hatte nur dann Platz, als der Beschluss des Vollziehungsorgans einen öffentlich-rechtlichen Charakter hatte, gründete sich auf irgendwelcher Rechtsregel, aber die gegebene Rechtsnorm beschädigt, oder missverstehend verwendet wurde. Gegen die Verwaltungsentscheidung konnte man sich aber nicht ans Gericht wenden, wenn das Gesetz für Verwaltungsbehörde ein diskretionäres Recht sicherte, sowie, wenn die Gesetze oder auf ihnen beruhenden Normen die Entscheidung irgendeiner Fälle in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörde überwiesen. Der Rechtsschutz vor dem Gericht war zuletzt ausgeschlossen auch in solchen Fällen, die aus Dienstverhältnissen stammten, und deren Entscheidung besondere Bestimmungen an den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden wiesen. Außer derer stellte das Gesetz in zahlreichen Fällen mit öffentlich-rechtlicher Abstammung (in Pensionsfrage, in durch die Beamten verursachten Schadensfällen) den entscheidenden Wirkungskreis des ordentlichen Gerichtes fest. Es soll bemerkt werden, dass der Wirkungskreis des ungarischen Verwaltungsgerichtes des Jahres 1896 wesentlich enger war. Es erstreckte sich z. B. auf den Schutz der Selbstverwaltungen, auf Militärfälle, und auf im Polizeirechtskreis gebrachte Maßnahmen nicht.

Die Gerichte waren – ihre Organisationscharakter betrachtend – gesellschaftliche Beurteilungsforen. Die Regierungsstühle im Bezirk bestanden aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder des einzigen Verwaltungsgesetzstuhles des Landes wurden vom König auf die Einwendung des Staatsministeriums ernannt. Bei der Einwendung sollte man mit Rücksicht darauf sein, dass der Vorsitzende und die Hälfte der Richter auf dem Amtsposten gebildet sein sollten. Das Gesetz bestimmte auch das, dass ein Teil der Gesetzstuhlsrichter von den Richtern des oberstes Landesgerichtes, zwei Mitglieder von dem heimlichen Rat kommen sollen. Man musste die allgemeinen Regel auf die Tätigkeit des Gerichtes, auf die Rechtsverhältnisse und Unabhängigkeit der Richter, auf die Rechtspflege verwenden.²⁵

Das Verfahren des Württemberger Gerichtes verband die bürgerliche und Verwaltungsprozessübung. Nach den Vorschriften war das Gericht mit dem Antrag der Parteien eigenartig verbunden, das Prinzip der *Offizialmaxime* kam nicht zur Geltung. Das Spruchsforum bekam aber bei der Ermittlung der Wahrheit volle Freiheit, es war im Laufe der Beweisführung mit dem Antrag der Parteien nicht verbunden. In diesem Wirkungskreis war das Gericht auch für die

²⁵ Hans-Walter Zinser: Über die württembergische Verwaltungsgerichtsbarkeit. In: Martin Baring (Hrsg.) *Aus 100 Jahren Verwaltungsgerichtsbarkeit*. Köln/Berlin/Bonn/München, 1964. S. 94-101.

Beordnung der Vertreter des Gesamtinteresses berechtigt. Das Verfahren war grundsätzlich öffentlich und mündlich. Für die Bitte des Klägers sollte die mündliche Verhandlung auch noch in dem Falle verordnet werden, wenn die Klage von dem Gericht früher – wegen rechtlicher Unbegründetheit – abgewiesen wurde.²⁶

Die Verfahren waren termingebunden, die Fälle mussten innerhalb vier Wochen mit Urteil abgeschlossen werden. Die Aussetzung des Beschlusses des Verwaltungsbeschlusses stand dem Gericht zu, ausgenommen, wenn sie aus Gesamtinteresse erfüllt werden musste. Gegen den Beschluss des Gerichtshofes konnte man – wegen der Überschreitung des Wirkungskreises – mit Nichtigkeitsbeschwerde leben. Es wurde aber – sonderbarerweise – nicht vom Rat des Zivilhauptgerichtes, sondern von der siebenköpfigen Kammer des Gerichtshofes nachgeprüft.

Nach den Angaben der Württemberger Verwaltungsgerichte zwischen 1889 und 1891 trafen die vier Bezirksgerichtshöfe insgesamt in 92 Fällen Anordnungen. Jährlich durchschnittlich wurden nur 12 Beschwerden zum Verwaltungsgericht eingereicht. Der Grund dafür war die korrekte Tätigkeit der Verwaltung unter Rechtsnormen. In dem ersten Jahr des ungarischen finanziellen Verwaltungsgerichtes (1884) trafen 8174 Beschwerden gegen die Feststellung des Rechtsgrundes und Maße der Steuer und Gebühren an.²⁷

„Das deutsche Modell“ – ungarische Lösung

Was die eventuelle Wirkung der deutschen Regelung in Ungarn betrifft, – als methodisches Grunderfordernis – soll die Synchronität in Achtung genommen werden. Das Vergleichen kann nur dann wissenschaftlich korrekt sein, wenn es mit der ungarischen Regelung zur gleichen Zeit geschieht, oder wenn die früheren deutschen (Reichs-, oder Landes-) organisatorisch-rechtlichen Lösungen als Grundlage angenommen werden. Aus dieser Hinsicht die Geschichte der determinierenden Mitgliedstaaten der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit betrachtend, zeigt es sich heraus, dass das Rechtsschutzsystem Ende der 1890-er Jahren von fast allen Ländern radikal umgestaltet wurde, und zu dieser Zeit die gültige organisatorische Verfahrensordnung im Wirkungskreis zustande gebracht wurde. Da die ungarische Regelung im Jahre 1896 beendete, kann man die zukünftige Wirkung der ungarischen Institute durch solche ausländischen Modelle nicht suchen, die

²⁶ Dr. Karl Goetz: *Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg*. Tübingen, 1908. S. 163-166.; Otto von Sarwey: *Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg*. Entwurf eines Gesetzes mit Begründung. (Hrsg.) Hagelmaier, 1931.

²⁷ *Magyar Országos Levéltár K 255. 1885-1-1451.*; *Jogtudományi Közlöny 1885. Nr. 5. S. 37-38.*; *Jogtudományi Közlöny, 1886. Nr. 5. S. 37-38.*

nach dem Entstehen des ungarischen Verwaltungsgerichtes geboren wurden. Es ist ja sonderbar, aber die Mehrheit der ungarischen Verfasser das machte.

Ein anderer wichtiger Gesichtspunkt ist der Reichscharakter der deutschen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Mitgliedstaaten gestalten selbst ihren Verwaltungsrechtsschutz, wie aber die Jahre sich der Jahrhundertwende näherten, wurde es – die langsam bauende, auf die wichtigeren Details stufenweise ausdehnende – Reichsgerichtsbarkeit, immer öfter in Acht genommen. Der deutsche Verwaltungsrechtsschutz mit zwei Strukturen konnte ja keine Schemen ohne Veränderung für die ungarischen Verhältnisse bieten. Die auf die „deutsche Lösung“ hinweisenden verallgemeinernden Standpunkte hatten die weiteren Mangelhaften, dass diese den periodischen Veränderungen der Gesetze nicht folgen. Baden folgte z.B. am Anfang dem englisch-sächsischen Modell, dem im Jahre 1863 entstandenen Rechtsschutzsystem, das es in den Jahren 1870, 1882, 1884 bedeutend umgestaltete, es dehnte sich stufenweise seinen Wirkungskreis der Verwaltungsgerichte. So kann man sich – im Gegenteil mit einem Teil der darauf bezogenen Literatur – auf kein schematisches Badener Modell beziehen.

Wenn man die dogmatische deutsche Regelung betrachtet, sind auch die Lösungen der Mitgliedstaaten, die als Beispiel gerechnet werden könnten, nicht verallgemeinert. Ein Teil der Verfasser beziehen sich darauf, dass die Deutschen – im Gegenteil zu dem englischen System – die ordentlichen Gerichte nicht in Anspruch nahmen. Die Tatsache dagegen ist das, dass die Mitgliedstaaten Württemberg, Hessen, Hamburg und Bremen vom Anfang an bis 1921 diese Lösung wählten. Unter den Spezialgerichten in der Verwaltung 1863 ins Leben gerufene Badener Spezialgericht war das erste, auch das konnte aber nicht als Beispiel dienen, das – im Gegenteil zu beiden ungarischen Lösungen – ein zweistufiges war. Sein Wirkungskreis verfügte auch hier über taxativen Charakter, doch es umfing einen wesentlich breiteren Sachenkreis, als das ungarische. Das Gericht zweiter Instanz verfügte über die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit, es konnte sowohl in Tatsachen-, als auch in Rechtsfragen beurteilen. Seine Entscheidungen dehnten sich auch auf das Verdienst und Form des Verwaltungsbeschlusses gleichermaßen aus. Die Bildungsweise der richterlichen Körperschaft erster Instanz war der englischen Lösung ähnlich, ihre Mitglieder wurden ja von den Bezirksbewohnern gewählt.

Das Verwaltungsgericht, das in Preußen 1872 entstand, war auch ein Spezialgericht, das dagegen auf allein stehender Weise in drei Schichten ausgebaut wurde. Seine weitere Eigentümlichkeit war das, dass der Rechtsschutz erster Instanz von den Verwaltungsorganen geleistet war. Die Ausbildung der preußischen Beamten stand wesentlich in einer höheren Stufe als bei uns, so arbeitete diese rechtstechnische Methode in Preußen wirksam. Der Wirkungskreis der Gerichte wurde mit dogmatischer Aufzählung

festgestellt, aber in den für die wichtigsten gehaltenen Fällen, in Steuer- und finanziellen Sachen (z.B. Doppelbesteuerung) entschied das ordentliche bürgerliche Gericht. Diese Lösung wäre bei uns das legale Mittel der Steuerverheimlichung gewesen.

Auch der preußische Verwaltungsrechtsschutz wurde stufenweise ausgebaut. 1872 erschien die Bezirksgerichtsordnung, dann 1875 kam die Reihe zum Ausbau des zentralen Gerichtes. Die Organisation des Gerichtes wurde nach den in den Jahren 1880 und 1888 herausgegebenen Gesetzen grundsätzlich geändert. Von ihrem Wirkungskreis ist ein selbstständiges Gesetz 1883 geboren, das ähnlich unserem finanziellen Verwaltungsgericht die Zusammensetzung des zentralen Gerichtes regelte. Das konnte aber mit keiner Wirkung auf die ungarische Regelung sein, ihre Planung wurde ja schon vor zwei Jahren früher entstanden. Bayern hätte auch als Beispiel spielen können, sein Gericht entstand ja verhältnismäßig früh, im Jahre 1878. Das schien aber auch kompliziert – aus der Hinsicht des einzelnen Rechtsschutzes – zu wirksam zu sein, das ist ja ein dreistufiges, nach den Verwaltungsschichten des Landes organisierendes Gericht, in dem die zwei unteren Stufen – nach französischem Beispiel – innerhalb des Verwaltungssystem lag.

Aus der Übersicht kommt es vor, dass die so genannte deutsche Schutzrichtung aus außerordentlich vielseitigen, auch englische und französische Elemente integrierende Lösungen bestand.²⁸ Die ungarische politische Elite wählte es nicht, und konnte es auch nicht als zu folgendes Beispiel wählen. Die Theorie der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit vollem Wirkungskreis, und mit mehreren Stufen drängte ja schon in der Epoche von Kálmán Tisza für lange Zeit in den Hintergrund zurück.

Die Regierungen nach dem Ausgleich konnten über den Ausbau des Verwaltungsrechtsschutzes noch nicht nachdenken. Während der Epoche der Regierung Andrassy war die dringendste Aufgabe die Konsolidation des Staatshaushaltes, dann sollte „der kleine Ausgleich“ zwischen den zentralen Regierungsorganen und den Munizipien unter das Dach gebracht werden. Das selbständig gewordene Land, das seine inneren Sachen erledigt, sollte sich früh gegenüber den nationalen Gruppen mit separativem Charakter verteidigen, der Staat sollte Garantien ausbauen, – für die Neutralisation der Opposition, die den Dualismus angriffen. Die zeitgenössischen Regierungen meinten, dass dazu bloß eine schnelle aus dem Zentrum zu regierende Verwaltung fähig ist. Auch die Mangel der Gesetzregelung der Vollziehung behinderte die Einleitung der Verwaltungsrechtspflege. Die Staatsorgane und die Selbstverwaltungen, die die Staatsaufgaben erledigten, waren die ehemaligen Statuten im entscheidenden

²⁸ Thomas Henne: Verwaltungsrechtsschutz im 19. Jahrhundert: Von Lokalstudien zur europäischen Perspektive. Zugleich ein Literaturbericht. In: *Ius Commune. Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte.* XXVIII. Frankfurt am Main, 2001. S 313-321.

Maße, funktionierten nach den weiterlebenden Traditionen und neoabsolutistischen Normen. Das materielle Verwaltungsrecht war nicht gesetzlich und im System festgelegt, so konnte es zum gerichtlichen Schutz – nach Badener, preußischen oder Württemberger Art – nicht an die Reihe kommen.

Die historische Verantwortung belastet die zeitgenössische politische Elite. Nicht, weil sie das deutsche Modell wählte, sondern eher darum, weil sie ihrer keinen einzigen Variante zu folgen unterstand. Die ungarische Politik beängstigte die zentrale Macht vor dem wirksam funktionierenden Verwaltungsgericht, und strebte danach, dass der Verwaltungsrechtsschutz im engsten Kreis ausdehnt. Unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit 1896 entstand nicht nach den deutschen Staaten ausgeliehenen, sondern für unser öffentlich-rechtliches Leben charakterisierenden ungarischen Beispielen mit Kompromissen und Verspätungen.

Zusammenfassung

Ein bedeutender Teil der heimatlichen Forscher in der Verwaltungsgerichtsbarkeit hält die ungarische öffentlich-rechtliche Rechtspflege für deutsche Herkunft. Die Studie untersucht den Wahrheitsinhalt dieses wissenschaftlichen Standpunktes. Sie übersieht, in welchem Maße es die zeitgenössische dogmatische deutsche Rechtsregelung und die in Spuren zu folgenden Rechtsübung gab, und eigentlich ein Beispiel für die legalisierte ungarische Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahre 1896 sein konnte. Sie analysiert die Weise des Entstehens des deutschen Verwaltungsrechtsschutzes, sowie die Verwaltungsdogmatik, das Rechtsschutzsystem und Praxis der drei Charakterzüge gebenden Länder (Baden, Preußen, Württemberg).

Beim Überblick geht es hervor, dass die so genannte deutsche Rechtsschutzrichtung außerordentlich vielseitig, die aus englischen und französischen Elemente integrierenden, und ständig veränderlichen Lösungen besteht. Die ungarische politische Elite wählte es nicht und konnte es auch als zu folgendes Beispiel nicht wählen. Die Theorie der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit vollem Wirkungskreis, und mit mehreren Stufen drängte ja schon in der Epoche von Kálmán Tisza in den Hintergrund zurück.

Die ungarischen Regierungen nach dem Ausgleich konnten an den Ausbau des Verwaltungsrechtsschutzes noch nicht denken. Die dringendste Aufgabe war während der Epoche der Regierung Gyula Andrassy war die Konsolidation des Staatshaushaltes, dann sollte „der kleine Ausgleich“ zwischen den zentralen Regierungsorgane und den Munizipien unter das Dach gebracht werden. Das selbständig gewordene Land, das seine inneren Sachen erledigt, sollte sich früh

gegenüber den nationalen Gruppen mit separativem Charakter verteidigen, der Staat sollte Garantien ausbauen, – für die Neutralisation der Opposition, die den Dualismus angriffen. Die zeitgenössischen Regierungen meinten, dass dazu bloß eine schnelle aus dem Zentrum zu regierende Verwaltung fähig ist. Auch die Mangel der Gesetzregelung der Vollziehung behinderte die Einleitung der Verwaltungsrechtspflege. Die Staatsorgane und die Selbstverwaltungen, die die Staatsaufgaben erledigten, waren die ehemaligen Statuten im entscheidenden Maße, funktionierten nach den weiterlebenden Traditionen und neoabsolutistischen Normen. Das materielle Verwaltungsrecht war nicht gesetzlich und im System festgelegt, so konnte es zum gerichtlichen Schutz – nach Badener, preußischen oder Württemberger Art – nicht an die Reihe kommen.

Die historische Verantwortung belastet die zeitgenössische politische Elite. Nicht, weil sie das deutsche Modell wählte, sondern eher darum, weil sie ihrer keinen einzigen Variante zu folgen unterstand. Die ungarische Politik beängstigte die zentrale Macht vor dem wirksam funktionierenden Verwaltungsgericht, und strebte danach, dass der Verwaltungsrechtsschutz im engsten Kreis ausdehnt. Unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit 1896 entstand nicht nach den deutschen Staaten ausgeliehenen, sondern für unser öffentlich-rechtliches Leben charakterisierenden ungarischen Beispielen mit Kompromissen und Verspätungen.

Dieses Heft ist im Rahmen des Forschungsprogramms Nummer T 046741 der OTKA (Landesprogramm für wissenschaftliche Forschung) entstanden.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauner:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruszoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004

27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping:** Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi:** Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest, 2006
39. **Georg Steinberg:** Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. **Viktor Illés:** Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest, 2006
41. **Gábor Máthé:** Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskronen für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest, 2006
42. **Hinrich Rüping:** Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts, Budapest, 2006
43. **Attila Barna:** Verwaltungs- und Strafrechtsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten, Budapest, 2006
44. **Attila Horváth:** Geschichte des Strafrechts in Ungarn während des sowjetisch geprägten Sozialismus, mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse, Budapest, 2006

In Vorbereitung:

- Gábor Máthé:** Moments of making fundamental law in the Hungarian Parliament in the dualistic era
Estevão de Rezende Martins: Die Verfassungsgeschichte der freien Brasilien
Michael Anderheiden: „Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophie Erläuterungen zur Aufklärung